

Eigenbetriebssatzung der Stadt Linden in der Fassung vom 14.10.2005	Eigenbetriebssatzung der Stadt Linden in der Entwurfsfassung vom 01.10.2020
alt:	neu:
Präambel Aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.05.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) für das Land Hessen vom 09.03.1957 (GVBl. I S. 19) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden am 13.12.1988 folgende Betriebssatzung beschlossen und durch Gesetzänderung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992, I S. 534), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) die Satzung durch Beschluss vom 20. Juli 1993 wie folgt geändert: § 4 Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung obliegt dem/der Betriebsleiter/in. (2) Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter/innen zum/zur Ersten Betriebsleiter/in und eine/n weiter/n für die personellen und sozialen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Ersten Betriebsleiterin/Betriebsleiter den Ausschlag. § 5 Vertretung des Eigenbetriebes (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden	Präambel Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden am..... folgende Satzung beschlossen: § 4 Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter. Ebenfalls wird ein Technischer Leiter ernannt. (2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Ersten Betriebsleiterin/Betriebsleiter den Ausschlag. § 5 Vertretung des Eigenbetriebes (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer

sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur widerrechtlich, wenn sie vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin oder seinem/seiner/ihrer/ihrer allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO) auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.	dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder seinem/seiner/ihrer/ihrer allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.	(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
(6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.	(6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 2 und 5 bestellten Stellvertreter.
(7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem/der Betriebsleiter/in.	(7) Entfällt.
§ 8 Aufgaben der Betriebskommission	§ 8 Aufgaben der Betriebskommission
(3) d) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10, Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der An-	(3) d) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10, Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der An-

gelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind.	gelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind. Ausnahme Ersatzbeschaffungen.
§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung	§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung
(1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. (4) neu.	(1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebsatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten. (4) Der Magistrat ist zuständig für die Aufnahme von Darlehen-/Krediten
§ 11 Personalangelegenheiten	§ 11 Personalangelegenheiten
(1) Der/Die Betriebsleiter/in und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. (2) Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Bediensteten des Eigenbetriebes. (3) Die Dienstanweisungen und Hausverfügungen der Stadt gelten auch für den/die Betriebsleiter/in und die sonstigen Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebes.	(1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes. (3) Entfällt.
§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft	§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft
(2) neu.	(2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist

	sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
--	---